

# **BStGer RR.2021.35 vom 2. November 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.35)

FR: TPF RR.2021.35 du 2 novembre 2022

IT: TPF RR.2021.35 del 2 novembre 2022

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Taiwan; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Zwischen der Schweiz und Taiwan besteht kein Staatsvertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.40 vom 27. Juli 2016 E. 1; RR.2015.159 vom 17. Dezember 2015, E. 1; RR.2013.236 vom 2. Mai 2014, E. 1.1). Vorliegend gelangt daher das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11).

### **E. 1.2**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz,

- 10 -

VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

### **E. 2.2**

Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

### **E. 2.3**

Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte

(Wert-)Gegenstände beschlagnahmt und in der Folge deren rechtshilfweise Herausgabe angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Gegenstände diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 117 f. m.w.H.).

Geht der Beschlagnahme keine Hausdurchsuchung voraus, trifft auch eine solche Beschlagnahme den Inhaber des zu beschlagnahmenden Objekts. Inhaber ist jene Person, welche den Gewahrsam oder die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand innehat. Er hat sich unmittelbar der angeordneten Zwangsmassnahme zu unterwerfen. Schliesslich trifft auch ihn eine allfällige Herausgabepflicht. Entsprechend gilt bei Beschlagnahmungen grundsätzlich der Inhaber des beschlagnahmten Objekts – in Analogie zur Rechtslage bei Hausdurchsuchungen – als persönlich und direkt betroffen (TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 118).

Die Beschlagnahme von Urkunden, die sich in den Händen von Dritten befinden, kann ein von der Zwangsmassnahme nur indirekt Betroffener im

- 11 -

Rechtshilfeverfahren nicht selbst anfechten. Dies gilt auch dann, wenn die Urkunden Informationen zu Aktivitäten des indirekt Betroffenen enthalten. Der Verfasser von Dokumenten, die sich im Besitz eines Dritten befinden, ist durch die den Dritten betreffende Verpflichtung zur Edition nicht persönlich berührt (BGE 137 IV 134 E. 5.2.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1C\_460/2019 vom 17. September 2019 E. 2.1; LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 652; siehe auch BUSSMANN, *Basler Kommentar*, 2015, Art. 80h IRSG N. 47 f.).

#### **E. 2.4.1**

Ordnet die Staatsanwaltschaft in einem nationalen Strafverfahren den Beizug der Akten aus (irgendwelchen) staatlichen Verfahren (Straf-, Zivil-, Schuldbetreibungs- und Konkurs-, Verwaltungsverfahren, öffentlich-rechtlichen Prozessen) an, so sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Allgemeinen vorbehaltlos zur umfassenden gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet (Art. 194 Abs. 1 und 2 StPO; DONATSCH, *Zürcher Kommentar*,

#### **E. 2.4.2**

Nicht anders stellt sich im Grundsatz die Rechtslage für eine Gerichts- und Verwaltungsbehörde dar, wenn sie im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zur Herausgabe ihrer Akten aufgefordert wird (Art. 12 Satz 2 IRSG; Art. 54 StPO i.V.m. Art. 194 StPO). Wie im Rahmen der nationalen Rechtshilfe hat die ersuchte Gerichts- oder Verwaltungsbehörde – im Unterschied zu einer privaten (natürlichen oder juristischen) Person, welche zur Edition von Unterlagen aufgefordert wird, die sich bei ihr befinden, – selber den Entscheid zu fällen, ob sie zur Herausgabe ihrer Akten berechtigt und verpflichtet ist. Eine Beschwerdemöglichkeit nach Art. 80h lit. b IRSG gibt es daher für sie – anders als für die zur Edition in der Regel verpflichteten Privaten – nicht.

#### **E. 2.4.3**

Die Beschwerdelegitimation in Bezug auf rechtshilfweise zu übermittelnde Unterlagen aus anderen Verfahren als Strafverfahren (so zum Beispiel

Verwaltungs-, Konkurs-, Zivilverfahren) ist grundsätzlich davon ausgehend zu beurteilen, auf welche Weise die zu übermittelnden Aktenstücke Eingang in jene Akten gefunden haben und welchen Inhalt sie aufweisen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensart kann im Allgemeinen auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, welche für die Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Herausgabe von Strafakten gelten.

Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens oder Teile davon an, vermag der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet worden waren, per se nicht, die Legitimation der von jenen Zwangsmassnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechtshilfe zu begründen. Nach der Rechtsprechung gilt es mit Blick auf die Beschwerdelegitimation nach Inhalt der zu übermittelnden Aktenstücke und weiteren Umstände zu differenzieren.

Wurden aufgrund eines schweizerischen Strafverfahrens Kontounterlagen ediert, hat das Bundesgericht den Kontoinhaber ohne Weiteres in Bezug auf die rechtshilfweise Herausgabe dieser Unterlagen als beschwerdelegitimiert erachtet (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichts 1A.3/2004 vom

### **E. 2.5**

Beim Rechtshilfeverfahren handelt es sich um ein internes schweizerisches Verfahren. Dem ersuchenden Staat kommt dabei grundsätzlich keine Parateilung zu (BGE 125 II 411 E. 3a; insbesondere BGE 115 Ib 193 E. 6; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale,

### **E. 2.6**

Gemäss Art. 80c IRSG können die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen (Abs. 1). Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab (Abs. 2). Dieser Abschluss muss nicht begründet werden, aber die Zustimmung der Berechtigten bzw. der am Verfahren Beteiligten erwähnen (BBJ 1995 III 29 [nachfolgend «Botschaft»]). Umfasst die Herausgabe nur einen Teil der verlangten Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt (Abs. 3). Die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung ist unwiderruflich (Art. 80c Abs. 1 Satz 2 IRSG), und gegen die abschliessende Verfügung, welche die Zustimmung festhält, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses bzw. mangels Beschwerde kein Rechtsmittel gegeben (Botschaft, S. 29; Urteil des Bundesgerichts 1A.64/2005 vom 25. Mai 2005 E. 2; zur nachträglichen Anfechtung der Zustimmung wegen Willensmängeln in Analogie zu Art. 23 ff. OR, dies allerdings nur restriktiv, s. Urteile des Bundesgerichts 1C\_95/2011 vom 6. April 2011 E. 3; 1A.151/2006 vom

### **E. 2.7**

Zeugen können eine rechtshilfweise Herausgabe der Einvernahmeprotokolle anfechten, soweit ihre eigenen Aussagen auch sie selbst betreffen oder soweit sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können (BGE 126 II 258 E. 2d/bb S. 261; 122 II 130 E.

2b S. 133; 121 II 459 E. 2c S. 461 f.; vgl. BOMIO/GLASSEY, La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale, Jusletter vom 13. Dezember 2010, N. 59 ff.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 526 lit. d).

Demgegenüber kommt einem Dritten, selbst wenn er durch die protokollierten Aussagen persönlich berührt wird, keine Beschwerdebefugnis zu (BGE 124 II 180 E. 2b S. 182). Dies gilt auch für Gesellschaften, über deren Geschäftsaktivitäten und Organisation die Zeugenaussagen erfolgen (BGE 121 II 459 E. 2c S. 461 f.). Daher ist eine juristische Person grundsätzlich nicht befugt, gegen die Herausgabe eines Einvernahmeprotokolls Beschwerde zu führen, in dem ihr Verwaltungsratspräsident sowie eine Angestellte als Zeugen befragt wurden (Urteil des Bundesgerichts 1A.282/2003 vom 18. November 2004 E. 1.3.1; bestätigend ZIMMERMANN, a.a.O., N. 526 lit. e; teilweise abweichend, allerdings ohne Begründung, Urteil des Bundesgerichts 1A.215/2005 vom 4. Januar 2006 E. 1.3; zum Ganzen BGE 137 IV 134 E. 5.2.4; TPF 2020 180 E. 2.2 S. 182 f.).

## **E. 2.8**

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (MARAN-TELLI/SAID HUBER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG-Praxiskommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 48 N. 5).

3.

## **E. 3**

Mai 2004 E. 2.2). Entsprechendes gilt auch für Dokumente, die Informationen enthalten, welche aus den Kontounterlagen stammen, oder Unterlagen, welche Hinweise auf das Konto enthalten. Für Personen, die in den zur rechtshilfeweisen Herausgabe vorgesehenen Unterlagen erwähnt werden, jedoch nicht direkt von einer Zwangsmassnahme betroffen sind, ist die Beschwerdebefugnis auch unter diesen Umständen grundsätzlich zu verneinen (vgl. BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 218; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.; 110 Ib 387 E. 3b S. 391).

Sollen von den schweizerischen Strafakten polizeiliche Rapporte, andere im Verfahren erstellte Unterlagen oder (gerichtliche) Entscheide rechtshilfeweise herausgegeben werden, sind Personen, gegen die sich das betreffende schweizerische Verfahren richtete, mangels persönlicher und direkter Betroffenheit im Rechtshilfeverfahren nicht beschwerdelegitimiert (s. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2012.206 vom 19. Dezember 2012 E. 2.3).

## **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin ficht die in Disp. Ziff. 2.1 verfügte Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von I. (Mitglied des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin) als Auskunftsperson an. Wie vorstehend erläutert (s. supra E. 2.7), ist grundsätzlich jedoch immer nur der Einvernommene selbst von der Herausgabe seines Einvernahmeprotokolls unmittelbar betroffen und kommt damit als Legitimierter überhaupt in Frage, weshalb eine Gesellschaft als Dritte mit Bezug auf das Protokoll bspw. eines Arbeitnehmers bzw. eines Mitglieds ihres Verwaltungsrats nicht zur Beschwerde legitimiert ist, auch wenn er dabei Aussagen über die Gesellschaft bzw. deren Geschäfte macht (s. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.318 vom 1. Juni 2016 E. 2.4; RR.2013.160 vom 6. Februar

2014 E. 2.2.3; RR.2010.262 vom 11. Juni 2012 E. 2.2). Gemäss der oben geschilderten  
- 15 -

Praxis ist demnach die Beschwerdeführerin nicht dazu legitimiert, die Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von I. anzufechten.

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführerin die in Disp. Ziff. 2.5 angeordnete Herausgabe der bei der Bank J. edierten Unterlagen betreffend ihr Konto anfordert, ist sie als Kontoinhaberin von dieser Rechtshilfemassnahme direkt und persönlich im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV betroffen und daher beschwerdelegitimiert.

Die Beschwerdegegnerin wendet allerdings ein, dass die Kontounterlagen im Rahmen des ersten Rechtshilfeverfahrens bereits übermittelt worden seien. Das fragliche Konto sei am 10. Juli 2014 eröffnet und es seien damals sämtliche Kontoauszüge bis zur Sperre übermittelt worden. Aus den neu eingeholten Kontounterlagen ergebe sich damit einzig das Datum der Kontosperrung bzw. der Saldo der gesperrten Vermögenswerte. Ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Beschwerde gegen die erneute Übermittlung der Unterlagen entfalle damit (act. 5).

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei absurd [anzunehmen], dass sie kein schutzwürdiges Interesse betreffend die bei der Bank J. beigezogenen Kontounterlagen haben solle, weil die Akten bereits herausgegeben worden seien. Würde man – so die Beschwerdeführerin weiter – der Argumentation der Beschwerdegegnerin folgen, so könnte die ersuchende Behörde jederzeit dasselbe Rechtshilfeersuchen stellen und die Beschwerdegegnerin würde sodann jedes Mal erneut dieselben Akten mit derselben Begründung zwangsweise bei der Bank J. herausverlangen und der ersuchenden Behörde weiterleiten dürfen. Ein solches Vorgehen erscheine alles andere als sinnvoll. Der Staatsapparat habe von sinnlosen Zwangsmassnahmen – an denen zudem jegliches öffentliches Interesse fehle – in jedem Fall abzusehen. Es fehle auch am öffentlichen Interesse, diese Informationen erneut einzuholen. Zudem erhelle nicht, inwiefern diese Informationen der Abklärung angeblich weiterer Geldwäschereihandlungen dienlich seien (act. 12 S. 5 f.).

Aus den vorstehenden Ausführungen geht klar hervor, dass die Beschwerdeführerin keine eigenen rechtlich geschützten Interessen an einer Beschwerde nennen kann; sie beruft sich einzig auf öffentliche Interessen. Entsprechend ist dem Einwand der Beschwerdegegnerin zu folgen und auf die Beschwerde gegen die rechtshilfweise Herausgabe der bei der Bank J. edierten Unterlagen mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

- 16 -

### **E. 3.3**

An der Beschwerdelegitimation fehlt es der Beschwerdeführerin hinsichtlich der herauszugebenden Unterlagen, welche sich nicht in ihrem Besitz befanden, sondern in den Händen von Dritten, und entsprechend nicht von ihr ediert wurden. Es handelt sich dabei um die in Disp. Ziff. 2.3 und 2.4 von der O. GmbH und der P. AG edierten Unterlagen samt jeweiligen Begleitschreiben. Der Umstand, dass namentlich letztere Unterlagen Rechnungen der P. AG an die Beschwerdeführerin, Auszüge vom Konto der P. AG mit Zahlungseingängen der Beschwerdeführerin, eine Übersicht über Transaktionen auf dem Klientenkonto der P. AG für die Beschwerdeführerin mit zugehörigen Kontoauszügen der

Bank H. sowie Korrespondenz zu einzelnen Zahlungsvergängen beinhalten, führt nicht zur Annahme der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin (s. zum Ganzen supra E. 2.3). Vollständigkeithalber sei angemerkt, dass eine Zustimmung der O. GmbH zur vereinbarten Ausführung (Art. 80c Abs. 1 Satz 2 IRSG) vorliegt, auch wenn diesbezüglich formell eine Schlussverfügung erlassen wurde, weshalb selbst eine Anfechtung durch die O. GmbH vorliegend ausgeschlossen wäre (s. supra E. 2.6).

### **E. 3.4**

Soweit die Beschwerdeführerin die in Disp. Ziff. 2.2 verfügte Herausgabe der Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.159 vom 17. Dezember 2015 sowie RR.2016.40 vom 27. Juli 2016 samt Begleitschreiben des Finanzdienstes des Bundesstrafgerichts und Zahlungsvorschlags-Listen anfecht, ist Folgendes auszuführen:

In der angefochtenen Schlussverfügung wurde nicht festgehalten, dass diese Schlussverfügung, ohne oder zusammen mit der Eintretensverfügung im verfahrensgegenständlichen Rechtshilfverfahren, ebenfalls an die ersuchende Behörde nach Eintritt der Rechtskraft eröffnet wird. Es wurde in der Schlussverfügung auch nicht angeordnet, dass nicht nur die mit der Eintretensverfügung edierten Unterlagen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen, sondern zusätzlich auch die Eintretensverfügung selber.

Gemäss der angefochtenen Schlussverfügung sollen vorliegend vielmehr zwei Beschwerdeentscheide betreffend zwei Rechtshilfeverfügungen aus dem ersten Rechtshilfverfahren, welche von der ausführenden Behörde – in Ausführung des zweiten Rechtshilfeersuchens – amtshilfweise beigezogen wurden, an die ersuchende Behörde rechtshilfweise herausgegeben werden. Es liegt somit kein Fall vor, welcher in der in E. 2.5 angeführten Rechtsprechung beurteilt wurde. Die rechtshilfweise Herausgabe der Beschwerdeentscheide (zusammen mit dem Begleitschreiben des Finanzdienstes des Bundesstrafgerichts und den Zahlungsvorschlags-Listen) als Beweismittel stellt hier die Rechtshilfemassnahme dar.

- 17 -

Allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin in den damaligen Beschwerdeverfahren Verfahrenspartei war, folgt indes nicht, dass sie zur Anfechtung dieser Rechtshilfemassnahme legitimiert ist. Im Gegenteil ist sie durch den Beizug der Entscheide aus den früheren Beschwerdeverfahren mangels persönlicher und direkter Betroffenheit ebenso wenig beschwerdelegitimiert wie Personen, gegen die sich das betreffende schweizerische Verfahren richtete, bei der rechtshilfweisen Herausgabe von schweizerischen Strafakten im Sinne von Gerichtsentscheiden oder anderen im Verfahren erstellten Unterlagen. Weshalb die Beschwerdeführerin sodann zur Anfechtung der Herausgabe des Begleitschreibens des Finanzdienstes des Bundesstrafgerichts und der Zahlungsvorschlags-Listen legitimiert sein soll, legte sie mit keinem Wort dar und ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist in allen Punkten auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf die Anträge auf Akteneinsicht und weitere Begehren ist entsprechend nicht einzugehen.

4. Das Bundesamt für Justiz hat vorliegend keine Beschwerde gegen Disp. Ziff. 2.2 der Schlussverfügung erhoben, obwohl damit die Herausgabe von zwei Beschwerdeentscheiden

im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – ohne Schwärzung aller Informationen, welche nicht die «Transaktionen» der damaligen Beschwerdeführerin mit dem Rechtshilfegericht betreffen – verfügt wurde und Rechtshilfeverfügungen, worunter selbstredend auch Beschwerdeentscheide des Rechtshilfegerichts fallen, dem ersuchenden Staat nach fester Rechtsprechung nicht herausgegeben werden dürfen (s. supra E. 2.5). Unter diesen Umständen sieht sich das Bundesstrafgericht gezwungen, ausnahmsweise von Amtes wegen einzugreifen:

Mit Eintretensverfügung vom 14. Oktober 2020 sah die Beschwerdegegnerin zu Recht von der von den taiwanesischen Behörden beantragte Edition der Konten des Bundesstrafgerichts aus Gründen der Verhältnismässigkeit ab. Stattdessen ersuchte sie das Gericht gestützt auf Art. 194 StPO darum, die Rechnungen und Zahlungsbelege der Gerichtskosten der Verfahren RR.2015.159 und RR.2016.40 einzureichen, damit die ersuchende Behörde den entsprechenden Zusammenhang der deliktischen Geldflüsse ausreichend erkennen könne (Verfahrensakten RH 2020 115, Ordner 1, Urk. 1/1/10). Mit Schreiben vom 3. November 2020 stellte der Finanzdienst des Bundesstrafgerichts der ausführenden Behörde neben den Zahlungsvorschlags-Listen vom 4. Februar 2016 und vom 22. September 2016 die beiden Entscheide zu, statt der jeweiligen Einladung an die

- 18 -

Beschwerdeführerin zur Leistung des Kostenvorschusses und der betreffenden Auszüge aus dem Geschäftskonto des Bundesstrafgerichts, woraus ersichtlich ist, wer wann wie den Kostenvorschuss geleistet hat. Gemäss dem beigelegten Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.159 vom 17. Dezember 2015 wurde der damaligen und heutigen Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.-- auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wurde damals angewiesen, der Beschwerdeführerin Fr. 2'500.-- zurückzuerstatten. Gemäss dem Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.40 vom 27. Juli 2016 wurde der damaligen und heutigen Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 7'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wurde entsprechend angewiesen, der Beschwerdeführerin Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten. Den beiden Zahlungsvorschlags-Listen des Finanzdienstes des Bundesstrafgerichts an die Eidgenössische Finanzverwaltung vom 4. Februar 2016 und vom 22. September 2016 ist zu entnehmen, dass die Rückzahlung der vorgenannten Restbeträge von Fr. 2'500.-- und von Fr. 2'000.-- zuhanden der damaligen und heutigen Beschwerdeführerin auf das Konto der Anwaltskanzlei FF. (Rechtsvertretung der damaligen und heutigen Beschwerdeführerin) bei der Bank DD. veranlasst wurde.

Auch wenn aus den Entscheiden bzw. aus den Erwägungen und dem Dispositiv zu den Kosten zwar der Grund für die Einzahlungen auf das Konto des Gerichts sowie die Rückzahlung der Restbeträge zuhanden der Beschwerdeführerin entnommen werden kann, würde selbst die Herausgabe eines Auszugs dieser Entscheide – reduziert auf die Erwägungen und das Dispositiv zu den Kosten – oder die Herausgabe einer entsprechend geschwärzten Version der Entscheide weder als notwendig noch als verhältnismässig erscheinen, da die ursprünglich angeforderten Rechnungen bzw. Zahlungseinladungen und -belege in den Akten zu diesen Beschwerdeverfahren existieren und detailliertere Informationen zuhanden der ersuchenden Behörde enthalten. Es besteht demnach vorliegend kein Grund, eine Ausnahme vom Grundsatz zu machen, dass dem ersuchenden

Staat keine Rechtshilfeverfügungen inkl. Beschwerdeentscheide herausgegeben werden dürfen.

In diesem Punkt ist daher die angefochtene Verfügung von Amtes wegen aufzuheben und die beiden Entscheide sind von einer Herausgabe auszunehmen.

- 19 -

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 20 -

### **E. 5**

Aufl. 2019, S. 297 ff.; vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.77 vom 29. Oktober 2007 lit. N). Entsprechend dürfen dem ersuchenden Staat gemäss konstanter Praxis weder die Eintretens- und Schlussverfügung der Vollzugsbehörden noch die Eingaben der Parteien an die Vollzugsbehörden und die Beschwerdeinstanz herausgegeben werden (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2017.309 vom 9. Februar 2018 E. 4.2; RR.2018.112, RR.2018.113, RR.2018.114, RR.2018.115 vom 17. August 2018 E. 4.2 f.; RR.2014.92 vom 3. September 2014 E. 9.2; RR.2013.287 vom 6. Februar 2014 E. 4.5; RR.2010.260 vom 19. September 2011 E. 4.2; RR.2010.255 und RR.2010.256 vom 8. Juni 2011 E. 8; RR.2010.39 vom 28. April 2010 E. 6; RR.2008.149 vom 11. Dezember 2008 E. 2.2 f.; RR.2008.298 vom 6. April 2009 E. 2.1; RR.2008.240 vom 20. Februar 2009 E. 7; RR.2008.149 vom 11. Dezember 2008 E. 2.2; s. Urteile des Bundesgerichts 1A.86/2006 vom 4. Juli 2006; 1A.164/2006 vom 18. Januar 2008 E. 5.4; 1A.43/2003 vom 23. April 2003 E. 3.2; BGE 115 Ib 193 E. 6; ZIMMERMANN, a.a.O, S. 328, 339 ff. unter Verweis auf die Rechtsprechung). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ging sogar soweit, das BJ einzuladen, sich bei irrtümlichem Versand derartiger Unterlagen aus dem Rechtshilfeverfahren beim ersuchenden Staat um Rückgabe und Unterlassung von deren Verwendung zu bemühen (s. Urteil des Bundesgerichts 1C\_122/2011 vom 23. Mai 2011 E. 6; ZIMMERMANN, a.a.O, S. 328 ff., mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

### **E. 10**

August 2006 E. 2.5.2; 1A.64/2005 vom 26. Mai 2005 E. 2.3.1).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.